

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Allgemeiner Maschinenbau Bachelor of Engineering (B.Eng.)

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 25.04.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule	4
§ 10	Praxismodul	4
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul	5
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	6
§ 15	Inkrafttreten	7
Anlage 1	Regelstudienprogramm	8
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e)	11
Anlage 3	Bachelorzeugnis und –urkunde	12
Anlage 4	Ordnungen für das Praktikum (OPrakt) und die Berufspraktische Phase (OBPP)	15
Anlage 5	Modulhandbuch	21

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Allgemeiner Maschinenbau. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang Allgemeiner Maschinenbau wird vom Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Maschinenbau-Industrie oder verwandten Branchen befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen mathematische und naturwissenschaftliche Methoden, Probleme in ihrer Grundstruktur zu abstrahieren und zu analysieren. Sie besitzen umfassende ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse. Sie kennen Methoden zur Analyse, Modellbildung, Simulation sowie Entwurf und sind in der Lage, diese anzuwenden. Sie können technische Produkte und Prozesse analysieren, mit Hilfe von mathematischen oder physikalischen Methoden modellieren und rechnerunterstützt simulieren. Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren. Sie haben eine ganzheitliche Problemlösungskompetenz erworben, um Synthesprobleme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer, ökologischer, gesellschaftlicher und ethischer Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können. Sie haben exemplarisch ausgewählte Technologiefelder kennengelernt und die Brücke zwischen ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen und berufsfeldbezogenen Anwendungen geschlagen. Sie haben exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit zumindest sensibilisiert. Durch eine ausreichende studienbegleitende praktische Ausbildung sind sie auf die unbedingt erforderliche Sozialisierungsfähigkeit im betrieblichen Umfeld vorbereitet. Sie sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung sehr gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Sie sind in der Lage, selbstständig Experimente durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren. Sie können erfolgreich in einer Gruppe arbeiten und effizient mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren.
- (4) Der Studiengang ist fachlich auf das Gebiet des Maschinenbaus ausgerichtet. Fachliche Inhalte sind insbesondere Werkstofftechnik, Technische Mechanik, Thermodynamik, Maschinenelemente und Konstruktion. Dabei steht die Breite der fachlichen Qualifikation im Vordergrund.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Bachelor of Engineering mit der Kurzform „B.Eng.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Point) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ein Praxismodul sowie das Abschlussmodul.
- (2) Zusätzlich muss ein Vorpraktikum (Grundpraktikum) gem. § 2 Absatz 9 ABPO mit einer Dauer von insgesamt 16 Wochen abgeleistet werden. Von diesen 16 Wochen müssen 8 Wochen vor der Anmeldung zu Prüfungen des ersten Semesters absolviert sein. Die verbleibenden 8 Wochen müssen spätestens bei Anmeldung zu Prüfungen des dritten Semesters absolviert sein. Für das Vorpraktikum werden keine Credit Points vergeben. Inhalte und Anerkennungsverfahren des Vorpraktikums sind in Anlage 4 geregelt.
- (3) Das Studienprogramm und die Kataloge der Wahlpflichtmodule sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Die Durchführung des Praxismoduls ist in der Ordnung für das Praxismodul (Anlage 4) geregelt. Die Module sind in ihrer Zielsetzung, ihren Inhalten und in weiteren Details als Anlage 5 beigelegt.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält in den Semestern 2-4 das Wahlpflichtmodul Internationales Begleitstudium, für das Teilmodule im Umfang von insgesamt 7,5 CP aus der Modul I oder II des Bereichs SuK zu wählen sind. Mindestens ein Teilmodul im Umfang von 2,5 CP ist aus dem Lehrangebot in englischer Sprache zu wählen. Die übrigen Teilmodule sollen aus dem Bereich „Internationale Studien (IS)“ gewählt werden, so dass die Studierenden das Zertifikat „Internationale Studien“ erwerben. Die Kataloge der Module I und II des Bereichs SuK werden dort veröffentlicht.
- (2) Das Regelstudienprogramm enthält im 4. und 5. Semester Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 CP aus Katalog A (Anlage 2).

§ 10 Praxismodul

- (1) Der Bachelor-Studiengang enthält ein Praxismodul im Umfang von 15 CP. Es beinhaltet eine Berufspraktische Phase, den schriftlichen Praxis-Bericht, die BPP-Präsentation sowie begleitende Lehrveranstaltungen. Es findet in der Regel im 6. Semester statt.
- (2) Zur Berufspraktischen Phase ist eine Anmeldung bei der oder dem Praxisbeauftragten erforderlich. Voraussetzungen zur Anmeldung sind, dass
 - a) mindestens 120 CP aus erfolgreich absolvierten Modulen, davon mindestens 110 CP aus den der ersten vier Semestern, erbracht sind,
 - b) die Prüfungsvorleistung der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert ist,

- c) die Angaben zur Praxisstelle vollständig vorliegen.
- (3) Die Zulassung zur Berufspraktischen Phase erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten.
- (4) Die Berufspraktische Phase dauert 10 Arbeitswochen
- (5) Die Prüfungsleistung des Praxismoduls umfasst den schriftlichen Praxisbericht und eine BPP-Präsentation. Prüferin oder Prüfer ist die betreuende Professorin oder der betreuende Professor gemäß § 7 Absatz (4) ABPO. Die Anfertigung eines Protokolls ist nicht erforderlich. Praxisbericht und BPP-Präsentation werden getrennt bewertet. Die Einzelnoten gehen mit gleichen Gewichten in die Modulnote ein.
- (6) Der Praxisbericht stellt die Inhalte und Ergebnisse der Berufspraktischen Phase in Form eines technischen Berichts dar. Er muss eine Bescheinigung der Praxisstelle nach § 7 Absatz (4) ABPO über die ordnungsgemäße Durchführung der Berufspraktischen Phase enthalten. Der Praxisbericht ist innerhalb von 3 Monaten ab Beginn der Berufspraktische Phase zu erbringen (Anlage 4). Für die Abgabe des Praxis-Berichtes gilt § 22 Absatz 10 ABPO sinngemäß.
- (7) Die Dauer der BPP-Präsentation beträgt 20 Minuten. Für die Durchführung gilt § 13 Absatz 5 ABPO sinngemäß. Die BPP-Präsentation ist hochschulöffentlich, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
- (8) Termine zur Präsentation regelt die oder der Praxisbeauftragte.
- (9) Näheres regelt die Modulbeschreibung (Anlage 5) sowie die Ordnung für das Praxismodul, Anlage 4

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form durch Aushang oder die das Prüfungswesen unterstützende Technik bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt, oder wenn die für die Prüfungsvorleistung geforderte Ausarbeitung zeitlich mit der Vorbereitung der Modulprüfungen kollidiert. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Die maximale Anzahl von mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf zwei begrenzt. Wird zum dritten Male in einem Pflichtmodul eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt, so gilt das Ergebnis dieser Prüfungsleistung als endgültig, ohne weitere Ergänzungsprüfung
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Meldung erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (5) Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist in § 14 Absatz 4 ABPO geregelt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO umfasst die Durchführung der Abschlussarbeit, die Erstellung der schriftlichen Bachelorarbeit (ingenieurwissenschaftlicher Bericht) und das abschließende Kolloquium nach § 23 Absätze 5 bis 8 ABPO (Abschluss-Kolloquium). Es hat auf der Grundlage von § 21 Absatz 3 ABPO einen Umfang von 15 CP und ist gemäß Studienplan im 6. Semester vorgesehen.
- (2) Zur Abschlussarbeit ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Voraussetzung zur Anmeldung ist, dass
 - d) die Module 1-17 des Curriculums,
 - e) 25 CP aus den Modulen 18-23 und
 - f) das Praxis-Modul

erfolgreich abgeschlossen sind. Die Zulassung kann nicht erfolgen, falls in einem Pflichtmodul die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist und die zweite Wiederholung noch aussteht. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 12 Arbeitswochen und beginnt mit der Ausgabe der Arbeit durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (PAV). Die oder der PAV macht den Anfangs- und Endtermin des Bearbeitungszeitraumes aktenkundig.
- (4) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in 3-facher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs ist vom Studierenden zu tragen.
- (5) Die Zulassung zum Abschluss-Kolloquium erfolgt, wenn
 - g) alle Module des Studienprogramms mit Ausnahme des Abschlussmoduls erfolgreich abgeschlossen sind,
 - h) die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend (Note 4) bewertet ist.
- (6) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende setzt den Termin für das Abschluss-Kolloquium fest.
- (7) Die Dauer des Abschluss-Kolloquiums beträgt 35 Minuten. Das Thema des Abschluss-Kolloquiums ist das Thema der Abschlussarbeit.
- (8) Das Abschluss-Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung des Abschluss-Kolloquiums sind nichtöffentlich. Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 90 CP erreicht haben, können vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch aufgefordert werden.
- (2) Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Bachelorzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen und den erreichten Noten aufgeführt
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich gemäß §15 Absatz (6) ABPO. Die Note des Abschlussmoduls wird dabei mit zweifachem Gewicht berücksichtigt.
- (4) Die bestandene Bachelorprüfung berechtigt gemäß § 1 Nr. 1 a des Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium des Allgemeinen Maschinenbaus an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2022 nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Darmstadt 25.04.2017

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Dr. Albrecht Hundhausen, Dekan

Name, Funktion

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

1. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Fertigungsverfahren	Fertigungsverfahren	V	5	4	MP
Informatik	Informatik	V	3	3	MP
Informatik Praktikum	Informatik	P	2	2	PVLU
Mathematik 1 AM	Mathematik I	V	10	8	MP
SuK Begleitstudium 1	SuK Begleitstudium	V	2,5	2	MP
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik I	V	4	4	MP
Technische Mechanik 1 Praktikum	Technische Mechanik I	P	1	1	PVLU
Werkstofftechnik 1	Werkstofftechnik	V	2,5	2	PVL

2. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Elektrotechnik	Elektrotechnik	V	5	6	MP
Ingenieurtechnische Grundlagen AM	Maschinenelemente I	V	1,5	1	PVL
Ingenieurtechnische Grundlagen AM Übung	Maschinenelemente I	Ü	1	1	PVLU
Mathematik 2 AM	Mathematik II	V	5	4	MP
Physik und Messtechnik 1	Physik und Messtechnik	V	2,5	2	MP
SuK Begleitstudium 2	SuK Begleitstudium	V	2,5	2	MP
Technische Mechanik 2	Technische Mechanik II	V	4	4	MP
Technische Mechanik 2 Praktikum	Technische Mechanik II	P	1	1	PVLU
Werkstofftechnik 2	Werkstofftechnik	V	5	4	MP
Werkstofftechnik 2 Praktikum	Werkstofftechnik	P	2,5	2	PVLU

3. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
CAD AM Praktikum	Maschinenelemente II	P	2,5	2	PVLU
Elektrotechnik Praktikum	Elektrotechnik	P	2,5	2	PVL
Finite Berechnungsverfahren Praktikum	Technische Mechanik III	P	2,5	1	PVLU
Grundlagen Maschinenelemente AM	Maschinenelemente I	V	5	5	MP
Grundlagen Maschinenelemente AM Konstruktion	Maschinenelemente I	P	2,5	2	PVLU
Physik und Messtechnik 2	Physik und Messtechnik	V	2	2	MP
Physik und Messtechnik 2 Praktikum	Physik und Messtechnik	P	0,5	1	PVLU
Technische Mechanik 3	Technische Mechanik III	V	4	4	MP
Technische Mechanik 3 Praktikum	Technische Mechanik III	P	1	1	PVLU
Technisches Englisch (SuK-IBS) AM	Internationales Begleitstudium	V	2,5	2	PVL
Thermodynamik 1	Thermodynamik	V	4,5	4	PVL
Thermodynamik 1 Praktikum	Thermodynamik	P	0,5	0,5	PVLU

4. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Höhere Maschinenelemente AM	Maschinenelemente II	V	5	5	MP
Höhere Maschinenelemente AM Konstruktion	Maschinenelemente II	P	2,5	2	PVLU
Internationales Begleitstudium (SuK-IBS)	Internationales Begleitstudium	V	2,5	2	MP
Regelungstechnik	Regelungstechnik	V	6,5	6	MP
Regelungstechnik Praktikum	Regelungstechnik	P	1	1	PVLU
Strömungsmechanik	Strömungsmechanik	V	4	3	MP
Strömungsmechanik Praktikum	Strömungsmechanik	P	1	1	PVLU
Thermodynamik 2	Thermodynamik	V	2	2	MP
Thermodynamik 2 Praktikum	Thermodynamik	P	0,5	0,5	PVLU
Wahlpflicht Technik aus Katalog BAM-AMWP	Wahlpflichtmodul Technik	V	5	4	MP

5. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Antriebstechnik	Antriebstechnik	V	5	4	MP
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	V	5	4	MP
Maschinendynamik	Maschinendynamik	V	5	4	MP
Produktionstechnik AM	Produktionstechnik	V	4	3	MP
Produktionstechnik AM Praktikum	Produktionstechnik	P	1	1	PVLU
Virtuelle Produktentwicklung	Virtuelle Produktentwicklung	V	3	2	MP
Virtuelle Produktentwicklung Praktikum	Virtuelle Produktentwicklung	P	2	2	PVLU
Wahlpflicht Technik aus Katalog BAM-AMWP	Wahlpflichtmodul Technik	V	5	4	MP

6. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Bachelor-Thesis	Abschlussmodul B.Eng. AM	Pr	12	0,15	MP
Berufspraktische Phase	Praxismodul	Pr	12	0,1	MP
Technisches Projektmanagement	Praxismodul	V	3	1	PVL
Wiss. Seminar zur Bachelorarbeit	Abschlussmodul B.Eng. AM	P	3	2	PVL

Art: V: Vorlesung; P: Praktikum; Ü: Übung; Pr: Projekt; S: Seminar.
 CP: Credit Points
 SWS: Semesterwochenstunden, Präsenzstunden in der Vorlesungszeit pro Woche.
 Prüfung: MP: Modulprüfung; PVL: Prüfungsvorleistung; PVLU: Prüfungsvorleistung unbenotet;

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Wahlpflichtkatalog BAM-AMWP

	Modulname	SWS	CP
1	Angewandte FEM (AFE)	4	5
2	Fördertechnik, Materialflusstechnik und Logistik (FML)	4	5
3	Grundlagen der Akustik (GDA)	4	5
4	Hydraulik und Pneumatik (HP)	4	5
5	Mechatronische Systeme (MSY)	4	5
6	Numerische Mathematik (NMA)	4	5
7	Qualitätssicherung (QSG)	4	5
8	Schadenskunde (SKU)	4	5
9	Schweißtechnik (STK)	4	5
10	Strömungsmaschinen (SMA)	4	5
11	Technik der Energieanlagen (TEA)	4,75	5
12	Umwelttechnik (UTK)	4	5
13	Verbrennungskraftmaschinen (VKM)	4	5
14	Werkzeugmaschinen (WMA)	4	5

Art: V: Vorlesung; P: Praktikum; Ü: Übung; Pr: Projekt; S: Seminar.

CP: Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

SWS: Semesterwochenstunden, Präsenzstunden in der Vorlesungszeit pro Woche.

Prüfung: PL: Prüfungsleistung; PVL: Prüfungsvorleistung; PVLU: Prüfungsvorleistung unbenotet; SL: Studienleistung

Anlage 3 Bachelorzeugnis und –urkunde

Frau/Herr Vorname Nachname

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

hat im Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik
im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben: 180

Pflichtmodule

Antriebstechnik	Note (X,X)	5 CP
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	Note (X,X)	5 CP
Elektrotechnik	Note (X,X)	7,5 CP
Fertigungsverfahren	Note (X,X)	5 CP
Informatik	Note (X,X)	5 CP
Internationales Begleitstudium	Note (X,X)	5 CP
Maschinendynamik	Note (X,X)	5 CP
Maschinenelemente I	Note (X,X)	10 CP
Maschinenelemente II	Note (X,X)	10 CP
Mathematik I	Note (X,X)	10 CP
Mathematik II	Note (X,X)	5 CP
Physik und Messtechnik	Note (X,X)	5 CP
Produktionstechnik	Note (X,X)	5 CP
Regelungstechnik	Note (X,X)	7,5 CP
Strömungsmechanik	Note (X,X)	5 CP
Technische Mechanik I	Note (X,X)	5 CP
Technische Mechanik II	Note (X,X)	5 CP
Technische Mechanik III	Note (X,X)	7,5 CP
Thermodynamik	Note (X,X)	7,5 CP
Virtuelle Produktentwicklung	Note (X,X)	5 CP
Werkstofftechnik	Note (X,X)	10 CP

Wahlpflichtmodule

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text
Text Text Text Text Text Text Text Text Text
wurde bewertet mit Note (X,X) (XX CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 180

Gesamtbewertung Note bestanden (X,X)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht Frau/Herrn Vorname Nachname
geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt
aufgrund der am TT. Monat JJJJ
im Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik
im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau
bestandenen Bachelorprüfung
den akademischen Grad Bachelor of Engineering
Kurzform B.Eng.

Diese Prüfung berechtigt gemäß § 1 Nr. 1a des
Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der
Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnungen für das Praktikum (OPrakt) und die Berufspraktische Phase (OBPP)

Anlage 4 a) Ordnung für das Praktikum (OPrakt)

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences vom 13.06.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	15
§ 2	Qualifikationsziele	15
§ 3	Die oder der Praktikumsbeauftragte	15
§ 4	Art und zeitliche Dauer des Vorpraktikums	16
§ 5	Inhalt des Praktikums	16
§ 6	Rechtsverhältnis, Praktikumsbetriebe	16
§ 7	Berichterstattung und Bescheinigung über das Praktikum	16
§ 8	Anerkennung praktischer Tätigkeiten	17

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für das Vorpraktikum ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau (BBPO) und regelt zusammen mit diesen und mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Durchführung des Vorpraktikums im Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau. Die Bestimmungen der BBPO und der ABPO gelten, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Weitere Regelungen für das Vorpraktikum werden durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle getroffen.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Das Vorpraktikum soll vorbereitend und korrespondierend zum Studium notwendige praktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich deshalb intensiv und eigenständig bemühen, einen breiten Einblick in die folgenden Bereiche zu erhalten:
 - handwerkliche Grundfertigkeiten im Umgang mit technischen Werkstoffen.
 - Produktionstechnik und Produktionsabläufe.
 - Arbeitstechniken und deren Organisation.
 - soziale, ökonomische und hierarchische Strukturen in Produktionsbetrieben.

§ 3 Die oder der Praktikumsbeauftragte

- (1) Das Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik überträgt die Bewertung und Anerkennung des Vorpraktikums einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs als der oder dem Praktikumsbeauftragten.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte ist zuständig für die Umsetzung der Regelungen für das Vorpraktikum und die Bewertung und Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät in allen das Vorpraktikum betreffenden Fragen vor und während des Studiums.

§ 4 Art und zeitliche Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum erfolgt als Grundpraktikum.
- (2) Die Gesamtdauer des Vorpraktikums ist 16 Wochen. Die zeitliche Abfolge ist in §7 BBPO geregelt.
- (3) Urlaub während des Praktikums wird nicht auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet. Gleiches gilt auch für durch Krankheit oder sonstige Behinderungen ausgefallene Ausbildungszeiten von mehr als zwei Arbeitstagen.
- (4) Für das Vorpraktikum werden keine Credit Points vergeben.

§ 5 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll in folgenden Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden:

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Empfohlene Inhalte
1) Grundlegende Bearbeitung metallischer Werkstoffe	2 bis 4 Wochen*	Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Meißeln, Bohren, Senken, Richten usw.
2) Arbeiten an Werkzeugmaschinen, spanende Formgebung	2 bis 4 Wochen*	Drehen, Fräsen, Schleifen, Bohren, Hobeln, Läppen, Räumen usw.
3) Arbeiten an Werkzeugmaschinen, spanlose Formgebung	2 bis 4 Wochen*	Schmieden, Walzen, Pressen, Biegen, Tiefziehen, Fließpressen usw.
4) Gießereitechnische Grundausbildung	2 bis 4 Wochen*	Modelltischlerei, Formerei, Kernmacherei, Gießen, Putzen usw., alternativ Werkzeug- und Formenbau der Kunststoffverarbeitung
5) Fügetechnik	2 bis 4 Wochen*	Schweißen, Löten, Kleben incl. Montage von Geräten und Maschinen
6) Wärmebehandlung	1 bis 2 Wochen*	Glühen, Härten, Anlassen, Aufkohlen, Nitrieren, Vergüten usw.

* = Arbeitswochen entsprechend der betrieblich festgelegten Wochenarbeitszeit.

- (2) Das Grundpraktikum kann in beliebig wählbaren Ausbildungsabschnitten 1 bis 6 gemäß Absatz (1) entsprechend den dort vorgegebenen Zeitdauern durchgeführt werden.

§ 6 Rechtsverhältnis, Praktikumsbetriebe

- (1) Das Praktikum stellt eine Studienvoraussetzung dar, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin oder des Praktikanten steht. Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Die Praktikantin oder der Praktikant oder untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Die Hochschule Darmstadt haftet nicht für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant während seiner Tätigkeit verursacht.
- (2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben durchgeführt werden, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin/dem Praktikanten selbst überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten dieser Praktikumsordnung entspricht.
- (3) In begründeten Fällen kann die/der Grundpraktikumsbeauftragte des Studiengangs Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen.

§ 7 Berichterstattung und Bescheinigung über das Praktikum

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Berichtsheft bzw. ein Arbeitsbuch zu führen. Darin werden die jeweiligen Tätigkeiten in Form von Wochenberichten beschrieben und einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten dargestellt. Für jede Woche sollen zwei DIN A4 - Seiten Bericht angefertigt werden. Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen. In begründeten Fällen kann die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

- (2) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Grundpraktikum aus. Die Bescheinigung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- Beginn und Ende des Praktikums,
 - Fehltage,
 - Art der Beschäftigung mit Angabe der Wochenzahl.

§ 8 Anerkennung praktischer Tätigkeiten

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegenzeichneten Berichtsheftes (Arbeitsbuch) im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Absatz (3) erforderlich.
- (2) Das Praktikum gilt als erbracht bei einem Ausbildungsabschluss
- (3) in allen Berufen der Metallverarbeitung und
- (4) als Technischer Zeichner/Maschinenbau.
- (5) Die praktische Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Organisationsform A einer hessischen Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Maschinenbau wird als Grundpraktikum vollständig anerkannt. Bewerber, die Fachoberschulen außerhalb Hessens besucht haben, müssen über den Umfang des Praktikums eine Bescheinigung der Schule vorlegen. Über den Umfang der Anerkennung entscheidet der oder der Praktikumsbeauftragte.
- (6) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Regelungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber.
- (7) Eine praktische Ausbildung in den Klassen 11 bis 13 eines beruflichen bzw. technischen Gymnasiums, Fachrichtung Maschinenbau, kann angerechnet werden, soweit sie den Regelungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Über die durchgeführten praktischen Tätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen.
- (8) Ein erstes praktisches Studiensemester, das z.B. in Bayern oder Baden-Württemberg Bestandteil des Studiums des Maschinenbaus an einer Hochschule ist, kann bis zur abgeleisteten Dauer angerechnet werden.
- (9) Praktische Tätigkeiten im Sinne des Absatzes (2) beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr oder bei der Ableistung des Zivildienstes können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden.
- (10) Bewerberinnen/Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker oder Meister, Fachrichtung Maschinenbau, oder einem abgeschlossenen Hochschulstudium in der Fachrichtung Maschinenbau kann das Grundpraktikum erlassen werden.
- (11) Ein im Ausland durchgeführtes Praktikum muss den gleichen Bedingungen genügen wie ein im Inland durchgeführtes. Auf Verlangen der oder des Praktikumsbeauftragten muss das Berichtsheft gemäß § 7 Absatz (1) und die Bescheinigung gemäß § 7 Absatz (3) in deutscher Übersetzung mit amtlicher Beglaubigung vorgelegt werden.
- (12) Der Antrag auf Anerkennung des vor Studienbeginn zu erbringenden Teils des Grundpraktikums ist zum Immatrikulationszeitpunkt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten zu stellen. Über das abgeleistete bzw. anerkannte Grundpraktikum vor Studienbeginn erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die Voraussetzung zur Immatrikulation ist.
- (13) In nachgewiesenen Härtefällen kann auf Antrag der Immatrikulation auch mit weniger als acht Wochen zugestimmt werden. Hierzu ist rechtzeitig ein formloser Antrag mit Begründung an die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs zu richten.
- (14) Über das vollständig abgeleistete Praktikum erhält die oder der Studierende eine Praktikumsbescheinigung.

Anlage 4 b) Ordnung für Berufspraktische Phase (OBPP)

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences vom 13.06.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	18
§ 2	Qualifikationsziele	18
§ 3	Zulassung und Anmeldung der BPP	19
§ 4	Praxisstellen, Vertrag	19
§ 5	Praktische Aufgabenbereiche	19
§ 6	Begleitende Lehrveranstaltung	19
§ 7	Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle	20
§ 8	Haftung	20
§ 9	Betreuung durch die Hochschule	20
§ 10	Anerkennung der Berufspraktischen Phase	20
§ 11	Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	20

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die Berufspraktische Phase (BPP) im Rahmen des Praxismoduls ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau (BBPO) und regelt zusammen mit diesen und mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Durchführung des Praxismoduls im Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau. Es gelten die Bestimmungen der BBPO und der ABPO in der Fassung vom 07.07.2015, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Weitere Regelungen für die Berufspraktische Phase werden durch einen Ausbildungsvertrag getroffen, der zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle abzuschließen ist.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die oder der Studierende
 - a) durch die begleitende Lehrveranstaltung auf die organisatorischen nichttechnischen Bedingungen der Berufspraktischen Phase vorbereitet wird,
 - b) während der berufspraktischen Phase Aufgaben einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs auf dem Gebiet des Maschinenbaus in der Praxis unter Anleitung erfahrener Ingenieurinnen oder Ingenieure ausübt und dadurch die im Studium erworbenen Kenntnisse anwendet und vertieft und
 - c) durch die Ausarbeitung eines technischen Berichtes und eines Vortrags über die Inhalte und Ergebnisse der berufspraktischen Phase seine nichttechnischen Fähigkeiten verbessert und erweitert.
- (2) Die Studierenden erwerben in der BBP und bei der Erstellung des Berichts und der Präsentation Ihrer Tätigkeiten die folgenden Kompetenzen:

Die Studierenden können ingenieurtechnische Probleme unter Anwendung etablierter wissenschaftlicher Methoden identifizieren und formulieren. Sie sind in der Lage, multidisziplinäres Wissen aus Vorlesungen, Laborveranstaltungen und Übungen kompetent in der Praxis anzuwenden und insbesondere zur Entwicklung von Lösungsansätzen bei anwendungsorientierten Fragestellungen zu nutzen. Sie verfügen über die Kompetenz, mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in der Praxisstelle über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin zu kommunizieren. Sie sind in

der Lage, betriebliche Frage- und Problemstellungen zu Produkten, Prozessen und Methoden entsprechend ihrer Aufgabenstellung in der Berufspraktischen Phase wissenschaftlich fundiert und anwendungsorientiert zu untersuchen. Sie können im betrieblichen Umfeld sowohl einzeln als auch als Mitglied von Gruppen arbeiten und Projekte effektiv organisieren und durchführen. Sie sind in der Lage, Daten zu betrieblichen Frage- und Problemstellungen zu verdichten, kritisch und anwendungsorientiert zu bewerten sowie daraus Schlüsse zu ziehen. Sie können Erfahrungen und Ergebnisse auf Grundlage einer professionellen Präsentation und Erstellung eines technischen Berichts reflektieren. Sie können durch einen ausreichenden Praxisbezug des Studiums die Herausforderung der Sozialisierung und Arbeit im betrieblichen bzw. wissenschaftlichen Umfeld beim Eintritt in das Berufsleben meistern. Sie sind dazu fähig, das erworbene Wissen vor dem Hintergrund eines lebenslangen Lernens eigenverantwortlich zu vertiefen.

(3) Das Praxismodul soll weiterhin der Vorbereitung des Abschlussmoduls dienen.

§ 3 Zulassung und Anmeldung der BPP

Die Modalitäten zur Zulassung und Anmeldung sind in § 7 der BBPO geregelt.

§ 4 Praxisstellen, Vertrag

(1) Die Berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die oder der Studierende ist verpflichtet, der oder dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die oder der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen.

(2) Der nach § 1 (2) abzuschließende Vertrag soll insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle regeln,

- die oder den Studierenden für die Dauer der Berufspraktischen Phase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen.
- der oder dem Studierenden die Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung zu ermöglichen.
- der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten, die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- für die oder den Studierenden eine betreuende Ingenieurin oder einen betreuenden Ingenieur zu benennen.

(3) Der nach § 1 (2) abzuschließende Vertrag soll weiterhin die Verpflichtung der oder des Studierenden regeln,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der oder des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
- ein Fernbleiben der Praxisstelle und der oder dem Praxisbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Status der oder des Studierenden während der Berufspraktischen Phase ist in § 9 geregelt.

§ 5 Praktische Aufgabenbereiche

(1) Während der Berufspraktischen Phase soll die oder der Studierende Aufgaben in höchstens zwei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche übernehmen:

- Entwicklung, Projektierung, Konstruktion
- Fertigungsvorbereitung und -steuerung, Fertigung
- Montage, Inspektion/Überwachung, Instandhaltung von Maschinen und Anlagen
- Qualitätssicherung, Abnahme von Maschinen und Anlagen
- Technische Beratung, Vertrieb

(2) Im schwerpunktmäßigen Bereich sollte die Tätigkeit ca. 8 Arbeitswochen, in anderen Bereichen ca. 4 Arbeitswochen betragen.

§ 6 Begleitende Lehrveranstaltung

(1) Während des Praxismoduls führt der Fachbereich Maschinenbau begleitende Lehrveranstaltungen durch.

(2) Eine Lehrveranstaltung zur Vorbereitung der Berufspraktischen Phase wird im Regelfall als Blockveranstaltung durchgeführt. Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Berufspraktischen Phase nach § 9 Absatz (2) BBPO. Termine und Ablauf dieser Lehrveranstaltung regelt die oder der Praxisbeauftragte.

- (3) Weitere Lehrveranstaltungen während der berufspraktischen Phase können an mehreren Studientagen oder als Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung über die Form der Ausführung trifft das Dekanat.

§ 7 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

- (1) Während der Berufspraktischen Phase, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen aus dem Praxis-Vertrag werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 8 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praxis-Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Berufspraktischen Phase der Praxisstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle ausgeschlossen ist.
- (3) Wird die Berufspraktische Phase im Ausland durchgeführt, hat die oder der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

§ 9 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die oder der Praxisbeauftragte benennt die Betreuerin oder den Betreuer der oder des einzelnen Studierenden im Praxismodul gemäß § 7 Absatz (4) ABPO auf Vorschlag der oder des Studierenden.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer ist gemäß § 9 Absatz (5) gleichzeitig Prüfer in der Prüfungsleitung des Praxismoduls

§ 10 Anerkennung der Berufspraktischen Phase

- (1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Durchführung der Berufspraktischen Phase der oder dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 3, Absatz (2),
 - b) Den technischen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Berufspraktischen Phase.Den Termin legt die Praxisbeauftragte/der Praxisbeauftragte fest.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können nicht auf die Berufspraktische Phase angerechnet werden.
- (2) Berufspraktische Phasen, die in artverwandten Studiengängen an anderen Hochschulen absolviert wurden, können auf Antrag ganz oder teilweise auf die berufspraktische Phase angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit belegt werden kann. Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten zu richten.

Anlage 5 Modulhandbuch